

BUCHBESPRECHUNGEN

Jochen Herbst

Rechtskontrolle des UN-Sicherheitsrates

Kölner Schriften zu Recht und Staat, Band 8

Peter Lang Verlag, Frankfurt/Main, 1999, 449 S., € 65,40

„In der Tat muß derjenige, der als Jurist seine Berufspflicht darin sieht, dem vom zuständigen Rechtsetzer gesprochenen und schriftlich niedergelegten Wort zu praktischer Geltung zu verhelfen, (...) es (...) beängstigend finden, daß der Sicherheitsrat die Wendung ‚Weltfrieden und internationale Sicherheit‘ so weit ausgedehnt hat, daß heute jede auf die Stabilisierung der inneren Verhältnisse eines Landes ausgerichtete Friedenssicherungsoperation in ihr Platz findet.“ (S. 26)

Für Jochen Herbst ist es juristisch fragwürdig, daß sich das Vordringen des Sicherheitsrates in sogenannte neue Kompetenzfelder angeblich durch das Fehlen sonstiger internationaler Mechanismen rechtfertigen läßt. Der Sicherheitsrat ist kein *deus ex machina*. Wie dem Verfasser bewußt war, ist das wissenschaftliche Feld, das er betritt, nicht unbestellt. Ihm lag aber daran, „der Debatte vor allem im Wege der aktuellen problemrelevanten Praxis der UN-Mitgliedstaaten und Organe sowie der Rechtsprechung insbesondere des IGH, unter Zugrundelegung einer modifizierten Auslegungskonzeption der UN-Charta und durch eine Systematik der Darstellung, die sich in der bisherigen Behandlung (soweit ersichtlich) nicht findet, neue Impulse und Konturen zu verleihen und sie dadurch zu bereichern.“ (S. 30)

Entsprechend der Schwerpunktsetzung der Arbeit hätte mit dem Titelzusatz „unter besonderer Berücksichtigung der späteren Praxis und der Rechtsprechung“ gearbeitet werden können, gerade der letztere Aspekt unterscheidet nämlich das Buch Herbsts von thematisch ähnlichen Werken. Die aktuelle Debatte über dieses Thema hat sich am Lockerbie-Fall entfacht, dem deshalb in der Abhandlung der gesamte 1. Teil gehört. Herbst bespricht den Hintergrund der Beschlüsse des IGH vom 14. April 1992, die Beschlüsse nach Art. 41 IGH-Statut, zeigt die Entwicklung in der Folgezeit auf und kommentiert das Zwischenurteil vom 28. Februar 1998.

Nachdem er die Lockerbie-Problematik eingehend dargestellt hat, erläutert er in Teil 2 die methodischen Vorfragen, namentlich geht er auf die Auslegungskonzeption der Wiener Vertragsrechtskonvention ein und stellt die Besonderheiten bei der Auslegung von Gründungsverträgen internationaler Organisationen dar.

Im 3. Teil – ‚Rechtsbindung und Rechtsgrenzen des Sicherheitsrates‘ – wendet er sich einem Hauptanliegen zu, der Klärung, ob, und wenn ja, inwieweit der Sicherheitsrat seine bindenden Maßnahmen nach Kap. VII der Charta der Vereinten Nationen und an anderen völkerrechtlichen Maßstäben ausrichten muß. Anhand einer Auswertung der Praxis der

Vereinten Nationen seit 1945 und der Rechtsprechung internationaler Gerichte stellt sich der Autor die Frage, inwiefern eine solche gerichtliche Überprüfung von Resolutionen des Sicherheitsrates möglich ist. Hier erläutert er sehr detailliert unterschiedliche Fälle, eingeteilt in die Zeitabschnitte von 1946 bis 1989 und 1990 bis 1997.

Der 4. Teil der Arbeit behandelt kursorisch das Thema der Rechtskontrolle von Sicherheitsrats-Resolutionen durch den IGH. Herbst beleuchtet den *Marbury v. Madison*-Ansatz von Franck, die Bedeutung der *political questions*-Doktrin, gibt einen summarischen Überblick über die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofes zum Verhältnis von IGH und Sicherheitsrat und stellt dann die verschiedenen Verfahrensarten vor dem Gerichtshof dar.

Eine sprachlich etwas holprige, aber weitgehend korrekte Zusammenfassung in englischer Sprache, ein umfangreiches Literaturverzeichnis und ein kurzes Sachregister schließen den Band ab. Insgesamt ist dies eine fleißige Studie mit geordnetem methodischen Vorgehen, die manch gute Überlegung zu einem sehr wichtigen Thema bietet.

Fazit: In dieser Arbeit sind zwar nicht alle Probleme einer Rechtskontrolle von Resolutionen des UN-Sicherheitsrates behandelt, es ist Jochen Herbst aber gelungen, deutlich zu machen, daß „selbst eine methodisch gebotene, maßgebliche Berücksichtigung der Handhabung von Normen der UN-Charta durch den Sicherheitsrat bei ihrer Inhalts- und Sinnbestimmung nicht zugleich bedeutet, den Rechtswert, der in diesen Vorschriften zum Ausdruck kommt, den jeweiligen Machtverhältnissen bedingungslos auszuliefern.“ (S. 411)

Dagmar Reimann, Tong Norton, GB

Martin Scheuermann

Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung?

Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren

Materialien und Studien zur Ostmitteleuropa-Forschung, Band 6

Verlag Herder-Institut, Münster, 2000, 517 S., € 50,00

„Der Völkerbund war erfolgreich, allerdings weniger, indem er die Unterdrückung der Minderheiten beendete oder verminderte (...), sondern indem er verhinderte, daß die größere oder kleinere Unterdrückung von Minderheiten internationalen Streit oder Konflikt hervorbrachte.“

Pablo de Azcarate, 1945

Prädikat: mehr als empfehlenswert! Martin Scheuermann ist hier eine außergewöhnliche Leistung gelungen. Dies ist eine umfassende und sehr detailreiche Studie, überaus gründlich recherchiert, sinnvoll gegliedert, klar und schlüssig, der dank ihrer bemerkenswert flüssigen und verständlichen Formulierungen leicht zu folgen ist. Besser hätte man dieses